

Vereinsordnung

Stand: 28.03.2023

§1	Begriff	1
§2	Beratungsgremium	1
§3	Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen	1
§4	Beiträge	1
§5	Vorstandsmitglieder	2

§1 Begriff

¹Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 12 der Satzung interne Angelegenheiten von Weitblick Berlin e. V. (im Folgenden: „Verein“). ²Sie regelt

1. auf Grundlage des § 11 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage des § 5 Satz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

§2 Beratungsgremium

(1) Der Vorstand kann ein Gremium schaffen, welches beratend tätig ist und Empfehlungen für zu treffende Entscheidungen gibt.

(2) ¹Das Gremium soll sich aus Vertreter*innen der einzelnen aktiven Organisationsgruppen des Vereins zusammensetzen. ²Die Mitglieder des Gremiums bestimmt der Vorstand.

§3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

(1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.

(2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:

1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
2. ¹Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. ²Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

§4 Beiträge

¹Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder unter 20 Jahren mindestens 1 Euro und für Mitglieder ab 20 Jahren mindestens 2 Euro. ²Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. eines Jahres vom Mitglied selbstständig zu überweisen. ³Nur bei

halbjährlicher Zahlung für die 1. Jahreshälfte bis zum 31.01. und für die 2. Jahreshälfte bis zum 31.07. eines Jahres. ⁴Bei Beitritt innerhalb eines Jahres muss der Beitrag spätestens 2 Wochen nach Beitritt anteilig für das verbleibende (Halb-)Jahr überwiesen werden. ⁵Sollte der Beitritt nach dem 15. des jeweiligen Beitrittsmonats erfolgen, wird für den Beitrittsmonat kein Beitrag fällig.

§5 Vorstandsmitglieder

Weitere Vorstandsmitglieder und/oder Stellvertreter*innen können nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB garantieren wir.